

Best choice.

Allgemeine Lieferbedingungen der Bystronic Deutschland GmbH

Allen Angeboten, Lieferungen und Leistungen der Bystronic Deutschland GmbH (nachfolgend "Lieferer") an Unternehmen im Sinne des § 14 BGB liegen diese allgemeinen Lieferbedingungen (nachfolgend "Lieferbedingungen") sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt; dies gilt auch dann, wenn der Lieferer in Kenntnis der Einkaufsbedingungen des Bestellers Aufträge ausführt und den Einkaufsbedingungen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

Die Lieferbedingungen gelten auch für zukünftige Angebote, Lieferungen und Leistungen, auch wenn diese nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1. Angebot

1.1 Angebote des Lieferers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausnahmsweise ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind und eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen sind rechtlich verbindliche Angebote zum Vertragsabschluss. Eine Bestellung gilt erst als angenommen und der Umfang der Lieferung als festgelegt, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt ist, was auch durch einen Lieferschein oder eine Rechnung geschehen kann. Für die Annahme einer Bestellung hat der Lieferer 14 Tage nach Zugang der Bestellung Zeit. Bei Bestellung zur sofortigen Lieferung, auch mündlich oder telefonisch, gelten die Lieferbedingungen des Lieferers als vereinbart; hierbei gilt der Lieferschein oder die Rechnung als Auftragsbestätigung. Nebenabreden und Änderungen des vereinbarten Lieferumfangs sind nur wirksam, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt worden sind. Zur Wahrung der Textform genügt auch die Übermittlung per Telefax oder E-Mail.

1.2 Die zu dem Angebot des Lieferers gehörenden Unterlagen, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Gleiches gilt für Leistungs- und Verbrauchsangaben. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – (nachfolgend "Informationen") behält sich der Lieferer das uneingeschränkte Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, verwertet, vervielfältigt oder verändert werden, soweit der Lieferer dem nicht ausdrücklich schriftlich zustimmt. Der Besteller hat die Informationen ausschließlich für die vertraglichen Zwecke zu verwenden und auf Verlangen des Lieferers vollständig an diesen zurückzugeben und etwaig vorhandene (auch elektronische) Kopien zu vernichten (bzw. zu löschen), soweit die Informationen von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang und gemäß gesetzlicher Aufbewahrungspflichten nicht mehr benötigt werden. Der Besteller hat dem Lieferer auf dessen Anforderung die Vollständigkeit der Rückgabe und Vernichtung/Löschung zu bestätigen bzw. darzulegen, welche der Informationen er aus welchen Gründen noch benötigt.

1.3 Der schriftliche Vertrag, einschließlich dieser Lieferbedingungen und der Angebotsbestätigung gibt die zwischen Lieferer und Besteller getroffenen Abreden vollständig wieder. Mündliche Zusagen des Lieferers sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden zwischen Lieferer und Besteller werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, soweit sich im Einzelfall nicht ergibt, dass sie verbindlich gelten sollen.

1.4 Mit Ausnahme unserer Geschäftsführer, Prokuristen und unserer dem Besteller ausdrücklich als Ansprechpartner benannten anderen Angestellten – jeweils in vertretungsberechtigter Konstellation – sind unsere Angestellten nicht befugt, Verträge abzuschließen, Abweichungen zu diesen Lieferbedingungen zu vereinbaren, Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien oder sonstige Garantien zu geben oder individuelle schriftliche oder mündliche Abreden zu treffen oder sonstige Zusagen zu geben.

2. Preise und Zahlung

2.1 Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung EXW D-71296 Heimsheim (Incoterms 2010), jedoch ausschließlich Verpackung zzgl. jeweils gültiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Es gilt die jeweils aktuelle Preisliste des Lieferers.

2.2 Die Zahlung ist mangels besonderer Vereinbarung zu leisten:

a) Preise für Dienstleistungen und Ersatzteilaufträge verstehen sich stets ohne Skonto und sonstige Nachlässe. Die Zahlung ist ohne jeden Abzug innerhalb 21 Tagen nach Zugang bei dem Besteller der entsprechenden Rechnung des Lieferers zu leisten.

b) Maschinenaufträge sind wie folgt zu leisten:

30% Anzahlung fällig bei Auftragsbestätigung, zahlbar sofort bei Rechnungseingang

60% 4 Wochen vor Auslieferung, zahlbar sofort bei Rechnungseingang – vor Auslieferung

10% bei Übergabe nach Ziff. 3.4, spätestens aber mit Start der produktiven Nutzung, zahlbar sofort bei Rechnungseingang

c) Mit Ablauf der in Ziffer 2.2 a) und b) genannten Zahlungsfristen kommt der Besteller automatisch in Verzug, ohne dass es einer Mahnung durch den Lieferer bedarf.

d) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Geldes beim Lieferer an.

2.3 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

2.4 Sofern der Lieferer nach Vertragsabschluss Kenntnis von einer wesentlichen Verschlechterung der finanziellen Verhältnisse des Bestellers erhält, welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Lieferers durch den Besteller aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet, ist er berechtigt, noch nicht erfolgte Lieferungen zurückzuhalten und/oder dem Besteller eine angemessene Frist zu setzen, in welcher der Besteller Zug-um-Zug gegen die Leistungserbringung des Lieferers nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann der Lieferer vom Vertrag zurückzutreten.

2.5 Wird die Lieferung vertragsmäßig später als 4 Monate nach Vertragsabschluss erbracht, kann der Lieferer den Preis angemessen an die seit Vertragsabschluss bis zur Lieferung

eingetretenen Veränderungen der einschlägigen Tariflöhne und/oder der Materialkosten angleichen. Dasselbe gilt, wenn eine Leistungs- oder Lieferfrist von unter vier Monaten vereinbart war, aber die Leistung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, durch den Lieferer erst später als vier Monate nach der Auftragsbestätigung bzw. der Bestellung erbracht werden kann.

Der Lieferant behält sich das Recht auf eine anteilige Erhöhung des Vertragspreises vor, wenn sich die Materialpreise zwischen dem Datum des Vertragsabschlusses und dem tatsächlichen Lieferdatum um mehr als 3 % erhöhen. Wird dieser Schwellenwert erreicht, so wird der Prozentsatz der Erhöhung 50/50 zwischen den Parteien aufgeteilt. Bei einer Erhöhung von z.B. 5 % hat der Lieferant Anspruch auf eine Preiserhöhung von 2,5 %.

Der maßgebliche Index für die Bestimmung der Preiserhöhung ist der OECD-Erzeugerpreisindex, bezogen auf die OECD-Gesamtzahlen (<https://data.oecd.org/price/producer-price-indices-ppi.htm>).

2.6 Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen ist der Besteller verpflichtet, seine USt-Id-Nummer anzugeben sowie die zur Prüfung der Steuerbefreiung notwendigen sonstigen Angaben zu machen und die für den Nachweis der Steuerbefreiung notwendigen Belege zur Verfügung zu stellen. Kommt der Besteller diesen Verpflichtungen nicht rechtzeitig nach, wird der Lieferer die Lieferung als nicht steuerbefreit behandeln. Der Lieferer ist dann berechtigt, die jeweils anfallende Umsatzsteuer zusätzlich zu berechnen und zu fordern. Soweit der Lieferer aufgrund unrichtiger Angaben des Bestellers eine Lieferung zu Unrecht als steuerbefreit behandelt hat, hat der Besteller den Lieferer von der Steuerschuld freizustellen und alle Aufwendungen zu tragen.

3. Lieferzeit, Lieferverzögerung und sonstige Liefermodalitäten

3.1 Eine Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch den Lieferer, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen und Angaben über technische Details, Genehmigungen, Freigaben sowie vereinbarten Anzahlungen.

3.2 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

3.3 Von dem Lieferer angegebene Lieferzeiten und Termine für Lieferungen und Leistungen (nachfolgend "Lieferfristen") gelten nur annähernd, wenn sie nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

3.4 In allen Fällen, in denen dem Lieferer die Lieferung aus Gründen höherer Gewalt oder sonstiger nicht vorhersehbarer Umstände nicht rechtzeitig möglich ist, die der Lieferer nicht zu vertreten hat (z.B. Streik, Aussperrung, Mangel an Roh-, Arbeits- und Betriebsstoffen,

Best choice.

Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen aller Art, Unfälle, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung durch einen Unterlieferanten, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Maßnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse, etc.), verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Eine Haftung des Lieferers wegen Unmöglichkeit oder Verzögerung der Leistung scheidet bei Vorliegen von einem oder mehrerer dieser Umstände aus. Sofern solche Umstände dem Lieferer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Lieferer darüber hinaus dazu berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Unterlieferern eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird der Lieferer dem Besteller baldmöglichst mitteilen.

3.5 Die Einhaltung der Lieferfristen steht weiterhin unter dem Vorbehalt, dass der Lieferer von seinen Unterlieferern seinerseits richtig und rechtzeitig beliefert wird, soweit der Lieferer die Lieferverzögerungen auf Seiten der Lieferanten nicht zu vertreten hat. Sich abzeichnende Verzögerungen wird der Lieferer dem Besteller sobald wie möglich anzeigen.

3.6 Im Falle des Liefer- und Leistungsverzugs haftet der Lieferer nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der Vertrag ausnahmsweise ein Fixgeschäft ist oder das Interesse des Bestellers an der weiteren Vertragserfüllung weggefallen ist. In diesem Fall ist die Haftung des Lieferers, soweit ihm kein Vorsatz zur Last fällt und keine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit vorliegt beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. In den übrigen Fällen kann der Besteller im Falle des Liefer- und Leistungsverzugs auch neben der Leistung Ersatz eines durch den Verzug etwa entstandenen Schadens verlangen. Dieser Anspruch auf Schadensersatz neben der Leistung ist jedoch, soweit dem Lieferer kein Vorsatz und keine grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen und keine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit vorliegt, beschränkt auf 0,5 % des Netto-Preises der betroffenen Lieferung oder Leistung pro vollendeter Woche des Verzugs, maximal jedoch auf 5 % des Nettopreises der betroffenen Lieferung oder Leistung.

Das Recht des Bestellers nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung nach Maßgabe von Ziffer 7 zu verlangen, bleibt unberührt.

3.7 Kommt der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt er eine geschuldete Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Leistung des Lieferers aus anderen, vom Besteller zu vertretenden Gründen, ist der Lieferer berechtigt, den hieraus entstehenden Schaden, insbesondere Mehraufwendungen und Lagerungskosten, zu verlangen. Beginnend einen Monat nach Anzeige der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft kann der Lieferer 0,5 % des Netto-Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat des Annahmeverzugs als pauschalierten Schadensersatz verlangen. Der Nachweis und die Geltendmachung eines höheren Schadens und die gesetzlichen Rechte des Lieferers bleiben unberührt, jedoch ist die pauschale Entschädigung auf die Ansprüche des Lieferers anzurechnen. Dem Besteller bleibt der Nachweis gestattet, dass dem Lieferer überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als der pauschalierte Schadensersatz entstanden ist.

3.8 Für den Fall der Nichtabnahme bei Lieferung oder Versandangebot ist der Lieferer berechtigt, eine Nachfrist von 4 Wochen zu setzen. Danach kann der Lieferer vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

3.9 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

4. Gefahrübergang, Entgegennahme und gesonderte Montagearbeiten

4.1 Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Bei Lieferungen „ab Werk“ kann der Lieferer die Übergabe der Ware an den Frachtführer auf Kosten und Gefahr des Bestellers durchführen. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferer gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbaren Risiken versichert.

4.2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr, vom Tage der Versandbereitschaft ab, auf den Besteller über.

4.3 Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Ziff. 6 entgegenzunehmen.

4.4 Teillieferungen sind zulässig, soweit (a) eine Teilleistung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszweckes verwendbar und damit zumutbar ist, (b) die Erbringung der restlichen Leistungen sichergestellt ist, und (c) dem Besteller durch die Teilleistung kein erheblicher Mehraufwand und keine Mehrkosten entstehen.

Der Lieferer ist zu einer Durchführung von Montage-, Inbetriebnahme- und Vorführungsarbeiten sowie zur Durchführung von Schulungen im Hinblick auf die Ware nur verpflichtet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Erbringt der Lieferer in Folge einer diesbezüglichen schriftlichen Vereinbarung Montage-, Inbetriebnahme- und Vorführungsarbeiten im Hinblick auf die Ware, so sind diese, wenn nichts anderes vereinbart ist, gesondert ohne jedweden Abzug zu vergüten. Vorbereitungs-, Reise- und Wartezeit für Montage-, Inbetriebnahme- und Vorführungsarbeiten im Hinblick auf die Ware werden als Arbeitszeit verrechnet. Schon vor Eintreffen der Monteure des Lieferers bei dem Besteller muss der erforderliche Unterbau durch den Besteller fertiggestellt sein und die erforderlichen Geräte müssen am Aufstellungsplatz bereitliegen. Den Monteuren des Lieferers sind die nötigen Hebezeuge, Hilfskräfte, Materialien usw. rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen und zwar auch für den Fall, dass die Montage im Preis der einzelnen Lieferungen eingeschlossen oder für die Montage eine Pauschalsumme festgesetzt ist. Die Vorbereitungen zur Inbetriebsetzung einer Maschine müssen vom Besteller getroffen werden, darunter fällt auch der elektrische Anschluss der Maschine. Vereinbarte Pauschalpreise für Montage oder kostenlose Montage und Vorführung schließen Zuschläge für notwendig werdende Überstunden, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie Wartezeiten wegen nicht ausreichender Vorbereitungsarbeiten nicht ein. Diese können zusätzlich berechnet werden. Die mit dem Einbau der Anlage im Zusammenhang stehenden Montagen gelten mit der probeweisen Inbetriebsetzung als fertig gestellt.

4.5 Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Ware oder die zu erbringende Leistung als abgenommen, wenn (a) die Lieferung und, sofern der Lieferer auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist, (b) der Lieferer dies dem Besteller unter Hinweis auf die

Abnahmefiktion nach dieser Ziffer 4.6 mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat, (c) seit der Lieferung oder Installation zwölf Tage vergangen sind oder der Besteller mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat (z.B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation sechs Tage vergangen sind und (d) der Besteller die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines dem Lieferer angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

4.6 Der Besteller darf die Abnahme wegen lediglich unwesentlicher Mängel nicht verweigern.

4.7 Soweit sich die Montage, Installation, Inbetriebnahme oder Abnahme aus einem Grund verzögert, der in dem Verantwortungsbereich des Bestellers liegt, wird der Besteller die hierdurch bei dem Lieferer verursachten Aufwendungen und Schäden ersetzen, es sei denn, der Besteller hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

4.8 Der Besteller wird, wenn er die Waren ausführt, die für die Produkte einschlägigen Vorschriften aus der EU beziehungsweise der EU-Mitgliedsstaaten sowie der USA unbedingt beachten.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Die vom Lieferer gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich etwaiger Refinanzierungs- oder Umkehrwechsel Eigentum des Lieferers.

5.2 Der Besteller wird die Ware, an der dem Lieferer Allein- oder Miteigentum zusteht, unentgeltlich für den Lieferer verwahren. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln.

5.3 Der Besteller ist verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten ausreichend zum Neuwert gegen Diebstahl, Bruch- und sonstige Schäden versichert zu halten.

5.4 Der Besteller darf die Ware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, ist der Lieferer unverzüglich zu unterrichten.

5.5 Dem Besteller ist es gestattet, die Ware im Rahmen des ordentlichen Geschäftsganges weiter zu veräußern, es sei denn, dass die sich aus dem Weiterverkauf ergebende Forderung bereits an andere abgetreten oder die Vorausabtretung an den Lieferer ausgeschlossen ist. Die Forderung aus der Weiterveräußerung tritt der Besteller bereits jetzt zur Sicherung an den

Lieferer ab. Der Lieferer nimmt diese Abtretung hiermit an. Der Lieferer ermächtigt den Besteller, die an den Lieferer abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Die Befugnis des Lieferers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Lieferer verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder

Best choice.

Zahlungseinstellung vorliegt. Liegt aber zumindest einer dieser Fälle vor, so kann der Lieferer verlangen, dass der Besteller dem Lieferer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Die Einzugsermächtigung gilt in diesem Fall als widerrufen.

Sollten die Sicherheiten den Forderungsbestand um mehr als 20% übersteigen, ist der Lieferer verpflichtet, nach Aufforderung durch den Besteller nach Wahl des Lieferers einzelne Sicherheiten insoweit freizugeben.

5.6 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet; die Einzugsermächtigung nach Ziff. 5.5 erlischt. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann der Lieferer den Liefergegenstand nur heraus verlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist.

5.7 Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, wird ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder liegt ein sonstiger erheblicher Mangel seiner Leistungsfähigkeit vor, so hat der Besteller auf Verlangen des Lieferers die Abtretungen seinen Abnehmern mitzuteilen und dem Lieferer alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zugriffe Dritter auf abgetretene Ansprüche hat der Besteller dem Lieferer unverzüglich mitzuteilen.

5.8 Erkennt das Recht, in dessen Anwendungsbereich sich die Ware befindet, den Eigentumsvorbehalt des Lieferers nicht an, gestattet dieses Recht dem Lieferer aber, sich andere Rechte an der Ware vorzubehalten, so gelten diese Rechte entsprechend als vereinbart und der Lieferer kann alle Rechte dieser Art ausüben. Der Besteller ist verpflichtet, bei Maßnahmen des Lieferers mitzuwirken, die der Lieferer zum Schutz seines Eigentumsrechts oder an dessen Stelle eines anderen Rechts an der Ware treffen will.

6. Mängelansprüche

Der Lieferer gewährleistet lediglich die Einhaltung der jeweils gültigen Spezifikation. Der Lieferer übernimmt insbesondere keine Gewährleistung für die Geeignetheit für einen bestimmten Zweck. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Lieferers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangaben der Ware dar.

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung haftet der Lieferer unter Ausschluss weitergehender Ansprüche – vorbehaltlich Ziffer 7 - wie folgt:

Sachmängel:

6.1 Die Ware ist unentgeltlich nach Wahl des Lieferers nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, wenn diese infolge eines vor oder bei dem Gefahrübergang liegenden Umstandes mangelhaft ist. Die Feststellung solcher Mängel durch den Besteller ist dem Lieferer, soweit nicht ausdrücklich eine Abnahme vereinbart ist, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Werktagen ab Feststellung, schriftlich anzuzeigen. Mängel, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Wareneingangskontrolle nicht erkennbar sind, hat der Besteller unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Werktagen gegenüber dem Lieferer schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, der Mangel

Best choice.

wurde durch den Lieferer arglistig verschwiegen oder vom Lieferer wurde eine Beschaffenheitsgarantie übernommen. Ersetzte Ware und/oder deren Teile werden Eigentum des Lieferers.

6.2 Zur Vornahme von Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben.

6.3 Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Materialkosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Er trägt außerdem die Kosten der etwaig erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Lieferers eintritt. Die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung beinhaltet nicht die Kosten für den Ausbau der mangelhaften Ware und den erneuten Einbau der mangelfreien Ware, wenn der Lieferer nicht ursprünglich zum Einbau verpflichtet war. Stellt sich die Beanstandung als nichtberechtigt heraus, da der Besteller erkennt oder fahrlässig nicht erkennt, dass die Ware nicht mangelhaft ist, ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferer die durch Prüfung der Beanstandung entstandenen Kosten auf der Grundlage der aktuellen Preisliste des Lieferers zu ersetzen.

6.4 Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, kann der Besteller nicht vom Vertrag zurücktreten.

Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht auf Minderung des Vertragspreises, wenn die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung fehlgeschlagen ist.

Weitere Ansprüche, insbesondere etwaige Ansprüche auf Schadensersatz, bestimmen sich nach Ziff. 7 dieser Bedingungen.

6.5 Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:
Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder von diesem eingesetzte Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel auf der Ware, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht vom Lieferer zu vertreten sind.

6.6 Bessert der Besteller oder ein von diesem eingesetzter Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferers für die daraus entstehenden Folgen.
Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

Rechtsmängel:

6.7 Führt die Benutzung der Ware zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird der Lieferer auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder die Ware in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu

wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung des Vertragspreises berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Lieferer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

6.8 Die in Ziff. 6.7 genannten Verpflichtungen des Lieferers sind vorbehaltlich Ziff. 6.2 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn

- der Besteller den Lieferer unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Besteller den Lieferer in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Lieferer die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Ziff. 6.7 ermöglicht,
- dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

7. Haftung

Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferer – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

- a) bei Vorsatz,
- b) bei grober Fahrlässigkeit des Lieferers, eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen,
- c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit durch den Lieferer oder durch einen seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen,
- d) bei der schuldhaften Verletzung solcher Pflichten, deren Erreichung die Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf. Soweit dem Lieferer kein Vorsatz zur Last fällt und kein Fall nach Ziffer 7c) vorliegt, ist die Haftung jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- e) bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat, wobei sich im letzteren Fall der Umfang der Haftung nach der Garantieerklärung richtet,
- f) bei Mängeln der Ware in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, soweit etwa nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Im Übrigen ist die Haftung des Lieferers – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen, soweit in diesen Lieferbedingungen nichts anderes geregelt ist. Soweit die Haftung des Lieferers gemäß den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Lieferers.

8. Gewährleistung, Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers wegen eines Mangels – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren im Neumaschinengeschäft und im Falle der Lieferung von Ersatzteilen in 12 Monaten, bei Gebrauchtmaschinen in 6 Monaten, soweit nicht in dieser Ziff. 8 etwas Abweichendes geregelt ist.

Die Gewährleistungsfrist beginnt bei Ansprüchen wegen eines Mangels mit der Übergabe oder, sofern ausdrücklich eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme, in letzterem Falle allerdings ebenfalls spätestens mit Ablauf von 18 Monaten ab Lieferung und Übergabe.

Für Schadenersatzansprüche nach Ziff. 7 gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für solche Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

9. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen für eigene Zwecke beschränkt auf den jeweiligen Vertragsgegenstand zu nutzen. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferers zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

10. Schulungen

10.1 Anmeldungen sind erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Lieferer verbindlich.

10.2 Kurse werden erst bei einer Mindestanzahl von 3 Teilnehmern durchgeführt. Kurse die fünf Arbeitstage vor Kursbeginn noch nicht die nötige Teilnehmerzahl aufweisen, werden abgesagt. Der von der Absage betroffene Vertragspartner erhält neue Terminvorschläge.

10.3 Standardkurse werden nach den in den Kursbeschreibungen aufgeführten Inhalten durchgeführt. Es besteht kein Anspruch auf Abweichungen vom aufgeführten Inhalt. Soweit schriftlich nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, werden Schulungen stets in deutscher Sprache abgehalten.

Soweit Schulungen im Lieferumfang enthalten sind gilt:

10.4 Werden Schulungen nicht innerhalb von 12 Monaten besucht, so verfällt der Anspruch darauf ersatzlos.

Soweit Schulungen gebucht werden gilt:

10.5 Wird anstelle des angemeldeten Teilnehmers ein Vertreter an dem Kurs teilnehmen, so

11/11

Best choice.

werden keine Bearbeitungskosten erhoben.

10.6 Stornierungen von Schulungen sind ausschließlich in Textform gültig.

Bei Stornierung bis 2 Wochen vor dem vereinbarten Kurstermin, entstehen keine Stornogebühren.

Bei Stornierung bis sechs Arbeitstage vor Kursbeginn, wird eine Stornogebühr von EUR 200,00 pro Teilnehmer fällig.

Stornierungen ab fünf Arbeitstagen vor Kursbeginn sowie Fernbleiben eines Kurses sind nicht möglich, der Kurs gilt somit als besucht. Es erfolgt keine Rückvergütung der Kursgebühr.

11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

11.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

11.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Sitz des Lieferers zuständige Gericht. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, auch am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

12. Sonstige Bestimmungen

12.1 Der Besteller ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Rechte oder Ansprüche aus dem Vertrag an Dritte abzutreten. Die Regelung des § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

12.2 Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Regelungen dieser Lieferbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Lieferbedingungen unberührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Lieferbedingungen eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten. Die Vertragspartner werden die unwirksame oder undurchführbare Regelung mit der gesetzlich zulässigen und durchführbaren Regelung ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt. Sollten diese Lieferbedingungen oder die Verträge unvollständig sein, werden die Vertragspartner eine Vereinbarung mit dem Inhalt treffen, auf den die sich im Sinne dieser Lieferbedingungen oder der Verträge geeinigt hätten, wenn die Regelungslücke bei Vertragsschluss bekannt gewesen wäre.

Stand: 06/2022